

# RS Vwgh 2001/12/20 98/08/0405

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

- 23/01 Konkursordnung
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §1 Abs1 lita;
- ASVG §4 Abs1 Z1;
- ASVG §4 Abs2;
- AVG §38;
- KO §1;
- KO §3 Abs1;

## Rechtssatz

Die Frage der Versicherungspflicht ist eine für die Beitragspflicht entscheidende Vorfrage; sie betrifft somit einen Anspruch, der wirtschaftlich auf die Masse und ihre Erträge Auswirkungen hat und der daher zur Konkursmasse zu zählen ist (Hinweis auf E 23. Jänner 1996, 94/08/0191, in dem der VwGH die Frage, ob die Feststellung der Versicherungspflicht zu dem dem Konkurs unterworfenen Vermögen iSd § 1 KO zu rechnen ist, zwar nicht ausdrücklich behandelt, aber schon aufgrund der Sachentscheidung über die die Versicherungspflicht betreffende Beschwerde des Masseverwalters implizit bejaht; vgl auch E 8. Juni 1978, 863/77, wo die Frage des Vorliegens einer Pflichtversicherung oder einer Formalversicherung als eine das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffende angesehen wird).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080405.X02

## Im RIS seit

07.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)